

Satzung Schaugarten Seeshaupt e.V.

Präambel

Der Schaugarten in Seeshaupt ist ein öffentlicher Raum, in dem die Bildung und die Begegnung der Menschen mit der Natur im Mittelpunkt steht. Er beruht auf einem Projekt des Gärtnerehepaares Barbara Kopf und Helmut Klug und soll mit seinen Angeboten und Aktivitäten den Ort Seeshaupt als Naherholungsgebiet und Bildungsstandort bereichern.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Schaugarten Seeshaupt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Seeshaupt, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein versteht sich als Bildungs- und Aktionsgemeinschaft im gärtnerischen und umweltpädagogischen Bereich. Sein Zweck ist die Vermittlung von Wissen über die heimische Pflanzenwelt, über die Harmonie heimischer Pflanzen in der Bau- und Siedlungskultur im ländlichen Bereich und über biologisches Gärtnern im Privat- und Kleingarten.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Entwicklung, Unterhaltung und den Betrieb eines öffentlich zugänglichen Schaugartens in Seeshaupt mit umfassender Darstellung der heimischen Pflanzenwelt und Ausschilderung der Pflanzen
 - umweltpädagogische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit
 - Führungen und Lehrveranstaltungen im Rahmen der Erwachsenenbildung
 - die Vermittlung umweltbewussten Gärtnerns zur Förderung der Vielfalt in der Natur und zur Erhaltung von Kulturpflanzen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag des Bewerbers durch Entscheidung des Vorstands erworben. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (3) Auf Vorschlag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen erheblich zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Ziele, Aufgaben und Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen sowie den zu leistenden Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu erheben. Über Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Festlegung grundsätzlicher Arbeitsschwerpunkte des Vereins für das folgende Jahr
 - die Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Wahl eines Rechnungsprüfers
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden einmal im Jahr einberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung an die letzte dem Verein bekanntgegebene Post-, E-Mail- oder Faxadresse des Mitglieds abgesendet wurde.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie für notwendig erachtet oder mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Die Versammlung muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt offen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Wünscht mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung, ist geheim abzustimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Protokoll anzufertigen, von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und in einer Protokollsammlung aufzubewahren.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
- (5) Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt und muss als Stichwahl wiederholt werden. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl kann offen durchgeführt werden. Wünscht mindestens ein Mitglied eine geheime Wahl, ist die Wahl geheim durchzuführen.

§ 10 Aufgabe und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, erstellt jährlich einen Jahres- und einen Kassenbericht und entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist mit zwei Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung einzelner Aufgaben Beauftragte einzusetzen. Die Einsetzung eines Beauftragten ist den Mitgliedern bekanntzumachen.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage entgeltliche Aufträge an Dritte vergeben.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand umzusetzen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Seeshaupt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.